

3 Mgr. 2 Pf., welches der Staatscasse durch Gewinn beim Verkauf sächsisch-bairischer Eisenbahnactien zuge wachsen ist, entnehmen, den Rest dieses Depositi aber bei dem betreffenden Rechenschaftsberichte als Einnahmezunahme der Hauptstaatscasse verrechnen.

An Forstgrundstücken sind 2073 Acker Flächen angekauft worden, wofür

186,724 Thlr. 21 Mgr. —

gezahlt worden sind. Man hat bei diesen Erwerbungen größtentheils den Zweck der Arrondirungen der Staatswaldungen vor Augen gehabt und immer zu einem Preis, welcher niemals die Abschätzung der Forsttaxatoren erreichte. Die bedeutendste derartige Erwerbung ist die unter Nr. 30 der Unterlagen angegebene, wo ein Complex von 596 Acker 107 Quadratruthen Wald, Feld, Wiese und Huthung, zum Rittergut Glauschnitz gehörig, für 68,800 Thlr. — — erkauft wurde.

Zu der Zahl der hier aufgeführten Erwerbungen sind auch einige Dienstwohnungen für Forstbeamte zu zählen.

Das Finanzministerium hat hierüber der Deputation die nachstehende Mittheilung gemacht.

In Gemäßheit der ständischen Erklärung vom 2. September 1833 können zum Erkauf oder Neubau von Häusern Gelder aus dem Domainenfonds entnommen werden, wenn dadurch der Staatscasse eine mit den Nutzungen des Anlagecapitals im Verhältnisse stehende Ausgabe an Miethzinsen erspart wird. Werden nun auch in diesem Falle durch den Wegfall der Miethzinsen nur sehr mäßige Zinsen vom Anlagecapital erlangt, so machen doch andere, insbesondere dienstliche Rücksichten es dem Finanzministerium zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die sämtlichen Revierverwalter so bald als möglich mit Dienstwohnungen versehen werden, damit dadurch zugleich eine zweckmäßige Lage ihrer Wohnungen erlangt werden kann, und die Zuschüsse, welche mehrere derselben von ihren mäßigen Gehältern zu Beschaffung ihrer Wohnungen geben müssen, beseitigt werden können. Darum hat das Finanzministerium zeither aus dem Neubaufonds für Forstgebäude innerhalb jeder Finanzperiode einige Forstgebäude erbauen, nebenbei aber auch einige von den Beständen des Domainenfonds erkaufen oder aufführen lassen. Dadurch ist es gelungen, dahin zu kommen, daß Ende des Jahres 1844 nur noch 40 Revierverwalter sich ohne Dienstwohnungen befanden. Immer mehr und mehr stellten sich jedoch die Nachteile heraus, welche für die Forstverwaltung aus dem Mangel der Dienstwohnungen der Beamten hervorgehen. Das Finanzministerium beabsichtigt daher, mit Beschaffung der nach Obigem noch fehlenden Dienstwohnungen unter Zuhilfenahme des Domainenfonds etwas schneller, als zeither, vorzuschreiten.

Die Deputation muß allerdings die administrativen Rücksichten, welche die hohe Staatsregierung dazu veranlassen, die Forstbeamten nach und nach mit Dienstwohnungen zu versehen, vollständig anerkennen. Nicht allein, daß zeither mehrere derselben genöthigt waren, an für ihre Dienstverhältnisse unpassend gelegenen Orten Wohnungen zu nehmen, so waren sie außerdem auch häufig gezwungen, gegen ihren Willen ihren Wohnort zu wechseln, und befanden sich durch das Mißverhältniß nicht selten in einer dem Dienste leicht nachtheilig werdenden abhängigen Lage den Gemeinden gegenüber. Kann zwar die Deputation in der Ersparniß an Miethzins allein nicht eine ausreichende Rechtfertigung der Maßregel der hohen Staatsregierung finden, so muß sie doch in Hinblick auf die oben erwähnten admini-

strativen Rücksichten und aus der Ueberzeugung, daß jene Neubaue ohne Zweifel von bleibendem Nutzen für die Forstverwaltung sein werden, um so mehr sich beifällig für dieselbe aussprechen, da nicht allein diese Neubaue größtentheils auf Domainialgrundstücken ausgeführt sind, und dieser Zweck ohne Unterstützung des Domainenfonds oder Erhöhung des Budgets sehr spät zu erreichen sein würde, indem das Budget für den Neubau von Domainial-, Rentamts- und Forstgebäuden nur einen Ansaß von 5,000 Thlr. — — enthält, woraus wohl deutlich hervorgeht, daß diese Summe nur ausreicht, um die schon länger zum Domainenfond gehörenden Forstgebäude, welche des Neubaues bedürftig sind, herzustellen, keineswegs aber, um die Zahl der bestehenden zu vermehren.

Sie beantragt daher:

Die Kammer wolle mit dieser Verwendung der zum Domainenfonds gehörenden Gelder sich einverstanden erklären und die hohe Staatsregierung ermächtigen, dieselbe in der zeitherigen Weise fortzuführen, nach und nach Dienstwohnungen für Forstbeamte aus diesem Fonds durch Ankauf oder Neubau zu erwerben.

Hierbei wird nachträglich noch bemerkt, daß Seiten des Finanzministeriums die Absicht zu erkennen gegeben worden ist, alljährlich zwei bis drei derartige Gebäude herzustellen und hierdurch nach und nach den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Eben so kann sich die Deputation nur beistimmend über die Verwendung der Bestände zu Rückzahlung von Schulden, welche auf dem Staatsgute haften, so wie über die erfolgten Ablösungen der auf demselben ruhenden Naturalleistungen aussprechen.

Es sind überhaupt in den Jahren 1842, 1843 und 1844 von dem Domainenfonds zu Erwerbungen von Staatsgut und zu Entlastungen desselben verwendet worden:

108,270 Thlr. — Mgr. — Pf.	für Domainengrundstücke,
186,724	21 — — für Forstgrundstücke,
279	11 9 an Capitalzahlung,
1,057	22 1 Ablösung von Geldzinsen,
99,229	12 6 zu Naturaldeputaten,
92,278	1 8 zu sonstigen Naturalleistungen und Servituten,

487,839 Thlr. 9 Mgr. 4 Pf. in Summe.

Die Deputation kann daher nach reiflicher Prüfung der Unterlagen der geehrten Kammer nur rathen, der von der ersten hohen Kammer ausgesprochenen Erklärung:

„Es wolle die hohe Kammer mit den in den Jahren 1842, 1843 und 1844 vorgenommenen Veränderungen des Staatsguts sich einverstanden erklären und ihre Genehmigung dazu ertheilen,“

beizutreten.

(Der Staatsminister v. Nothh-Wallwig tritt in den Saal.)

Staatsminister v. Beschau: Ich will mir nur eine Beichtigung erlauben. In Nr. 37 der Landtagsmittheilungen hat der geehrte Abgeordnete Scholze eine Petition der Gemeinde